

Statuten des Sportvereins

„Tennis Club Malbun“

Vs 1.0

1. Namen, Sitz, Logo

Unter dem Namen *Tennis Club Malbun* besteht ein Sportverein mit Sitz im Tourismusort Malbun (Gemeinde Triesenberg), Fuerstentum Liechtenstein. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Das Logo und der Name sind rechtlich geschuetzt und Eigentum des Vereines.

2. Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt:

- Das Ziel ist es, in Malbun 2 Sandplaetze (outdoor) mit Flutlicht zu betreiben, die von Mai bis November mit wenig Aufwand genutzt werden koennen. Zwischen den 2 Tennisplaetzen besteht ein Mini-Tennisplatz fuer das Training der Juengsten Tennisspieler (unseren “youngstars malbun – YM’s” von 2-10 Jahre).
- Dieses Angebot soll allen Freunden des Sports sowie unseren internationalen Gaesten eine weitere Moeglichkeit bieten, Sport auzuueben. Dazu erhoehrt es den Mehrwert der Hotel Angebote.
- Der Tennisclub Malbun bietet den Tennisfreunden eine Moeglichkeit zum Treffpunkt, eine enge Zusammenarbeit mit den Hotels, Restaurants, Vereinen und Bergbahnen im Malbun wird angestrebt
- Die Mitglieder sollen sich bereiterklaeren, bei den verschiedenen Anlaessen im Malbun, organisiert von verschiedenen Vereinen, Ihren persoenlichen Beitrag zu leisten – ein besonderer Club von Freunden fuer Freunde
- Clubmitglieder und Hotelgaeste sollen Platzvorteile einnehmen
- Alle Mitglieder sollen gleichzeitig fuer einen sorgenfreien Betrieb und saubere Anlagen beitragen

- Events “Malbun Open” und “Malbun Championship” sollen die Attraktion des Malbuntals steigern und den Freunden des Tennis eine Moeglichkeit bieten, sich sportlich zu messen.
- Wir wollen dazu beitragen, Malbun im In- und Ausland bekanntzumachen. Nicht nur im Sommer und Herbst, aber auch Geschmack daran zu bekommen, was alles im Winter im schoenen Malbuntal moeglich ist.
- Der Verein bleibt bestehen, sollte im Malbun kein Spielbetrieb aus irgendwelchen Gruenden moeglich sein.

3. Mittel und Spielbetrieb

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
 - Aktivmitglieder (CHF 150.- / Jahr)
 - Passivmitglieder (CHF 75.- / Jahr)
 - Junioren bis 16 Jahre frei
 - Studenten (CHF 40.- / Jahr)
 - Hotels (CHF 1'000.- / Jahr)
 - Ehrenmitglieder & amtierende Vorstandsmitglieder (Beitragsbefreit)
 - Tagesgaeste (CHF 25.- /pro Platzmiete / 2 Std)
 - Wochengaeste (CHF 80.- /pro Platzmiete / 2 Std / Tag)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsoren
- Spielbetrieb
 - vorgesehen von Ende April bis Mitte November, je nach Wetterlage, die Öffnungszeiten werden regelmaessig auf der Webseite www.tcmalbun.li aktualisiert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (Siehe Betrag oben). Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, Sponsoren und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen, ideell und finanziell unterstützen

Passivmitglieder ohne Stimmrechte können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag und Entscheid des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche (via Webseite) sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der/die Mitglieder sind verpflichtet, Adress/e-mail/Kontakt Telefon Nummer schriftlich oder per e-mail an den Vorstand zu melden. Der Verein ist nicht verantwortlich fuer irdendwelche Verzoegerungen von Einladungen, kurzfristige Termine etc. im Falle von alten Daten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben (via Webseite) muss mindestens ein Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen verschiedener Gründe, zum Beispiel Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc., aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig (max 10 Tage nach Mahnung), kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im November/Dezember statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich oder per e-mail unter Angaben der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder e-mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unerziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Genehmigung des Jahres Budget.
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- j) Änderung der Statuten.
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Antrag ist angenommen wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 5 Personen. Die 3 Vereinsgründer zählen Automatisch zum Vorstand. Weitere Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von 2 Jahren und eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- Er Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, die vorab vom Vorstand genehmigt werden muessen, per e-mail, an der GV oder schriftlich.

10. Webseite

Die Webseite Domain: www.tcmalbun.li gehoert ausschliesslich dem Verein und kann von Privatpersonen oder Mitgliedern nicht ohne Vorstandsbeschluss veraendert oder fuer andere Zwecke genutzt werden.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und die Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 100% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Verein kann nur durch eine Ja-Stimme des Präsidenten aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. März 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Malbun, 1. März 2016

Der Präsident

Das Sekretariat / ProtokolführerIn

Anwesende Gründungsmitglieder:

Praesident: Manuela Beck, Heitastr. 10, 9497 Triesenberg/Malbun

Vize-Praesident: Bruno J. Beck, Heitastr. 10, 9497 Triesenberg/Malbun

